



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1013/1 Status: öffentlich Datum: 24.04.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
12.03.2015	Kreistag			
19.03.2015	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung	12	0	1
07.05.2015	Kreisausschuss			
11.05.2015	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 02.03.2015 zum Umgang mit Anträgen auf Torfabbau

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 02.03.2015 hat die SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe den als Anlage beigefügten Eilantrag gestellt. Bereits in der Kreistagssitzung am 12.03.2015 wurde beschlossen, nur den in Bearbeitung befindlichen Antrag auf Torfabbau (nachfolgend unter 1.) im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung zu beraten und eine etwaige Abbaugenehmigung dem Kreistag zur Beschlussfassung (Vorbehaltsbeschluss gemäß § 58 Abs.3 NKomVG) vorzulegen.

Auf Anforderung des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des LROP habe ich mit Datum vom 08.09.2014 berichtet, dass bei mir folgende Abbauanträge im Bereich des Gnarrenburger Moores eingegangen sind:

1. 104,7 ha mit Datum vom 16.05.2013
2. 129,7 ha mit Datum vom 13.03.2014
3. 26,6 ha mit Datum vom 14.03.2014
4. 18,2 ha mit Datum vom 13.03.2014

Diese Abfrage erfolgte vor dem Hintergrund, ob seitens des Ministeriums eine befristete Untersagung möglich sei, da es sich hier um raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen handelt, deren Verwirklichung die Umsetzung raumordnerischer Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Von den oben genannten Anträgen liegen lediglich für die Nr. 1 mit einer jetzt reduzierten Fläche von 99,7 ha, vollständige Antragsunterlagen vor. Dafür habe ich mit Datum vom 02.04.2015 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Eine weitere Verzögerung, oder sogar Zurückstellung des Abbauantrages, wie im Eilantrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 02.03.2015 gewünscht, ist rechtlich nicht zulässig.

Dies geht u.a. auch aus dem für Verwaltungshandeln verbindlichen Rd.Erl. des MU vom 03.01.2011 zum Abbau von Bodenschätzen hervor.

Die Behandlung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung am 19.03.2015 brachte das Ergebnis, den Satz in Nr. 1 des Antrages der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe „Verfahren zur Planfeststellung sind vor diesem Hintergrund im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zurückzustellen und somit nicht zu eröffnen.“ fallen zu lassen.

Des Weiteren wurde dem Kreisausschuss einstimmig (1 Enthaltung) empfohlen:

- Der Kreistag bittet das Nds. Landwirtschaftsministerium darum, jetzt gestellte Torfabbauanträge gemäß § 14 Abs. 2 ROG befristet zu untersagen.
- Die Kreisverwaltung wird beauftragt, das Nds. Landwirtschaftsministerium umgehend über diesen Beschluss zu informieren.

Luttmann